

**Innovationscheck € 5.000,-
Innovationscheck Plus € 10.000,-
mit Selbstbehalt**

Ausschreibungsleitfaden

Version 7.0

Inhaltsverzeichnis

0	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
1	MOTIVATION.....	4
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	4
2	INHALTLICHE SCHWERPUNKTE.....	4
2.1	HINWEISE ZUR EINREICHUNG	5
2.2	KOOPERATIVES F&E-PROJEKT.....	5
2.3	ANBIETER – FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN	6
2.4	WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH ?.....	6
2.5	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERVERTRAGSERRICHTUNG ?	6
3	PROGRAMMÜBERSICHT	7
4	RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	9

0 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Programme **Innovationsscheck € 5.000,-** sowie **Innovationsscheck Plus € 10.000,-** stehen für die kommende Ausschreibung ca. € 4 Mio. zur Verfügung.

Der Innovationsscheck ist ein Förderprogramm für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von € 5.000,- bzw. € 10.000,- mit dem Scheck bezahlen.

Ausschreibungsübersicht		
	Instrumente	
	Innovationsscheck € 5.000,-	Innovationsscheck Plus 10.000,- mit Selbstbehalt
Kurzbeschreibung	Kooperatives F&E Projekt	Kooperatives F&E Projekt
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte	
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte	
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente	
beantragte Förderung in €	max. € 5.000,-	max. € 10.000,-
Finanzierung	bis zu 100 %	bis zu 80 %
Förderungsquote	100 %	80 %
Laufzeit in Monaten	12	12
Kooperationserfordernis	Ja, siehe Pkt. 2.2	Ja, siehe Pkt. 2.2
Budget gesamt	€ 4 Millionen	
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich	
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)	
Ansprechpersonen	KMU-Hotline: +43 (0)5 7755-5000 Romana Weissmayer, Tel. +43 (0)5 7755-1015, romana.weissmayer@ffg.at Nina Brandau Tel. +43 (0)5 7755-1508; nina.brandau@ffg.at	
Information im Web	https://www.ffg.at/innovationsscheck	

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>

Alle Details zu beiden Programmen finden Sie unter <https://www.ffg.at/innovationsscheck>

1 MOTIVATION

Der Innovationsscheck ist ein Baustein im KMU-Paket

Der Innovationsscheck ist der Kick-off zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von Klein- und Mittelunternehmen an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung. Ziel ist die Stimulierung des Wissenstransfers zwischen KMU und dem Wissenschaftssektor bzw. der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung (FE). Die FFG wickelt dieses Programm im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) ab.

1.1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor
- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen („KMU wagen einen ersten Versuch“)
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -Bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht / nicht schnell / nicht im gewünschten Umfang ab).

2 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Es können Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden. Die förderbaren Vorhaben müssen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist. Das Ergebnis des Vorhabens muss konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Handlungsanweisungen für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse des Technologietransferpotentials
- Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Programmziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung: Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung beitragen.

2.1 HINWEISE ZUR EINREICHUNG

Bei Einreichung von Projekten müssen folgende Voraussetzungen beachtet werden:

Antragsberechtigt sind Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Sitz in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition (< 250 MA, $\leq € 50$ Mio., Umsatz, $\leq € 43$ Mio. Bilanzsumme, max. 25 % nicht-KMU-Besitz) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren. (Die KMU-Definition ist unter https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU einsehbar).

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen sein.

Bei Beantragungen zum Innovationsscheck € 5.000,- gilt: Das KMU darf in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines F&E-Projektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck die Expertise "einkauft".

Eine Beantragung eines Folgeschecks (€ 5.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Innovationsschecks € 5.000,- möglich, wenn dies keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des Vorgängerschecks darstellt. Die Beantragung eines Folgeschecks (€ 10.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Innovationsschecks € 5.000,- möglich.

Die Beihilfen aus "De-minimis"-Programmen dürfen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

Gegen das Unternehmen darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Der Innovationsscheck € 5.000,- oder € 10.000,- kann von einem Unternehmen einmal im Jahr bezogen werden.

Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich.

Der Innovationsscheck ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

2.2 KOOPERATIVES F&E-PROJEKT

Bei jedem genehmigten Innovationsscheck-Projekt kommt es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem antragsstellenden Unternehmen und einer einlöseberechtigten Forschungseinrichtung wie z.B. einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.

2.3 ANBIETER – FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen infrage¹:

- *Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)*
- *Fachhochschulen und deren Transferstellen*
- *Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewickelte Forschungsprojekte). Eine entsprechende Qualitätssicherung muss nachweislich vorhanden sein (z.B. regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen).

Für die Beauftragung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationschecks muss die Einrichtung auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen - insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen - geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

2.4 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH ?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Für Einreichungen im gewählten Instrument (siehe Pkt. Programmübersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Bei Beantragung des Innovationscheck Plus € 10.000,- ist auch das bewertbare Angebot der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung hochzuladen. Dies wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall bereitgestellt.

Die Beantragung eines Innovationschecks ist für den Antragssteller sehr einfach und unbürokratisch. Die Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

2.5 WIE ERFOLGT DIE FÖRDERVERTRAGSERRICHTUNG ?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn den Innovationscheck € 5.000,- bzw. Innovationscheck Plus € 10.000,- samt Fördervertrag im Original. Durch die Übergabe des jeweiligen Innovationsschecks an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw. dessen

¹Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Einlösung wird der, durch die FFG bestätigte Antrag, zum rechtsgültigen Fördervertrag. Damit bestätigt der/die AntragsstellerIn die Sonderrichtlinie und den Leitfaden zum Innovationsscheck vollinhaltlich zu kennen und zu akzeptieren. Der Antrag gilt fortan als Fördervertrag. Dieses Dokument ist der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung bei Beauftragung vorzulegen. Jeder Innovationsscheck ist ab Ausstellung (Datum der Genehmigung) ein Jahr gültig.

Das Unternehmen schließt anschließend mit der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung den Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck € 5.000,- bzw. Innovationsscheck Plus € 10.000,- ab. Nach beiderseitiger Unterzeichnung dessen kann mit den Arbeiten zum genehmigten Vorhaben begonnen werden.

3 PROGRAMMÜBERSICHT

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich.

Als Teil des elektronischen Antrags ist beim Innovationsscheck Plus € 10.000,- ein unterzeichnetes **Angebot** des Forschungspartners **inklusive Kostenplan** über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Dieses Angebot wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall bereitgestellt.

Grundsätzlich werden marktübliche Preise akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten wird es sich überwiegend um Personalkosten (inkl. Gemeinkosten) handeln.

Für Einreichungen im gewählten Instrumente (siehe Übersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.






Förderkonditionen, Ablauf der Einreichung und Förderkriterien sind im jeweiligen Instrumentenleitfaden beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt für die jeweiligen Instrumente die relevanten Dokumente.

Übersicht der Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: https://www.ffg.at/innovationsscheck	
Innovationsscheck € 5.000,-	
	Instrumentenleitfaden Innovationsscheck € 5.000,-
	Beauftragungsmustervertrag Innovationsscheck € 5.000,-
	Endbericht Innovationsscheck € 5.000,- <u>mit</u> eCall Upload

Übersicht der Ausschreibungsdokumente - Förderung

zum Download: <https://www.ffg.at/innovationscheck>

Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt

-  Instrumentenleitfaden Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Angebot der Forschungseinrichtung (FE) inklusive Kostenplan zum Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Beauftragungsmustervertrag Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Abrechnungsmodelle Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt
-  Endbericht Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit eCall Upload

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu beachten sind weiters:

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung. Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks Plus im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ - in der jeweils geltenden Fassung.

Die FörderungswerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist.

Die FörderungswerberInnen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Beihilfen aus "De minimis"-Programmen in den letzten 3 Steuerjahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben und der Definition „ein einziges Unternehmen“ nach Art.2 dieser Verordnung entsprechen.

5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Basisprogramm <https://www.ffg.at/basisprogramm>
- Feasibility Studie <https://www.ffg.at/feasibility>
- Projekt.Start <https://www.ffg.at/projektstart>
- Markt.Start <https://www.ffg.at/marktstart>



FFG

**Instrumentenleitfaden
Innovationscheck Plus € 10.000,-**

Version 4.0

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Welche Vorhaben können eingereicht werden?.....	3
1.1.1	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	5
1.2	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	5
1.3	Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	5
1.3.1	Aufhebung der 5-Jahressperre	6
1.4	Wie hoch ist die Förderung?	6
1.5	Welche Kosten werden anerkannt?	6
1.6	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	6
1.7	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	7
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	7
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	8
3.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	8
3.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	8
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	8
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	8
4.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	8
4.3	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	9
4.4	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	10
4.5	Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgtem Projektabschluss aufbewahrt werden?.....	10
5	WEITERFÜHRENDE DETAILS	10
5.1	Definitionen	10
5.2	Übersicht über Förderungsansuchen und Förderungsabwicklung	11

0 PRÄAMBEL

Dieser Leitfaden dient zur Information von **Klein,- und Mittelunternehmen (KMU)** und **Forschungseinrichtungen (FE)** hinsichtlich der Abwicklung des Innovationsschecks Plus.

Ziel des Instruments Innovationsscheck Plus ist es, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) den Einstieg in eine kontinuierliche und intensivere Forschungs,- und Innovations-tätigkeit zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der F&E-Basis bei den KMU zu erreichen. Das Programm soll KMU dabei unterstützen, F&E&I-Vorhaben zu setzen bzw. F&E&I-Vorhaben effizienter und effektiver durchführen zu können und damit rascher zur Marktreife zu führen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lässt sich folgendes Subziel ableiten:

- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und damit die Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor.

Mit dem Innovationsscheck Plus können sich KMU an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen in der Höhe von bis zu € 10.000,- (Förderquote 80 %) mit dem Scheck bezahlen.

Die FFG wickelt dieses Instrument im Auftrag des **Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW)** ab.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Welche Vorhaben können eingereicht werden?

Resultierend aus den Programmzielen werden im Rahmen des Innovationsschecks Plus F&E&I-Vorhaben gefördert, welche aufgrund der Komplexität, der Themenstellung oder Neuartigkeit nur von einer wissenschaftlichen Institution mit erwiesener Expertise durchgeführt werden können. Innovative Vorhaben im Sinne des Innovationsschecks Plus sind Projekte, welche den State-of-the-Art erweitern und das Potenzial des Unternehmens im Hinblick auf neuartige Dienstleistungen oder Produktentwicklungen vorantreiben.

Die förderbaren Vorhaben müssen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter aufweisen und das Ergebnis des Vorhabens muss konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Lösungsansätze für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Forschungsbasierte Ideenstudien (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen) sowie Forschungsarbeiten zur Umsetzung innovativer Ideen

- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (inkl. Analysen zur Vollständigkeit von technischen Lösungsansätze sowie deren Ausarbeitung)
- Entwicklung von neuartigen Algorithmen und Methoden
- Vorbereitung und Einleitung von patentierbaren Entwicklungen
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung (z.B. Wissenschaftliche Begleitung bei der Durchführung von Funktionstests und anschließenden Optimierungsarbeiten)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (v.a. im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)

Nicht gefördert werden:

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die wissenschaftliche Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel (Ankauf von Soft- u. Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- Reine Literatur- und Patentrecherchen
- Recherchen zum Stand der Technik
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind

Der Innovationsscheck ist eine Maßnahme um KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung heranzuführen. Daraus resultierend werden Projekte mit geringem oder keinem Innovationsgehalt nicht gefördert.

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Instrumentenziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung: Das Instrument soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E bzw. Innovationsleistung beitragen.

1.1.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Bezüglich der Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen sind von der/dem jeweiligen AntragsstellerIn im Antrag zum Innovationsschecks folgende Punkte zu bestätigen:

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich hiermit, dass er die Förderungsgeberin über sämtliche und/oder genehmigte Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt somit, für das vertragsgegenständliche Projekt um keine anderen nationalen Forderungsmittel oder Förderungen aus Gemeinschaftsmitteln anzusuchen, gewährt oder erhalten zu haben.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen, können auch noch detailliertere Vorhabensbeschreibungen von der/dem jeweiligen AntragsstellerIn nachgefordert werden, welche von ExpertInnen der FFG geprüft werden.

1.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Das Instrument "Innovationsscheck Plus" der FFG adressiert in erster Linie kleine, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen,¹ die kein eigenes F&E-Personal haben und daher auf den Wissenstransfer von Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Standort in Österreich sein.

Ein Innovationsscheck (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt oder € 10.000,- mit Selbstbehalt) kann von einem Unternehmen nur einmal im Kalenderjahr bezogen werden. Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich. Der Innovationsscheck Plus ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

1.3 Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Bei jedem genehmigten Innovationsscheck Plus Projekt kommt es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem antragsstellenden Unternehmen und einer einlöseberechtigten Forschungseinrichtung wie z.B. einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, welche auch das zur Beantragung notwendige Angebot stellt.

Bei positiver Prüfung erhält das Unternehmen den Innovationsscheck Plus samt Förderungsvertrag im Original zugesandt. Die Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung wird im Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- geregelt.

¹ Antragsberechtigt sind Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Sitz in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition ($< 250 \text{ MA}$, $\leq € 50 \text{ Mio. Umsatz}$, $\leq € 43 \text{ Mio. Bilanzsumme}$, $\text{max. } 25 \% \text{ nicht-KMU-Besitz}$) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

1.3.1 Aufhebung der 5-Jahressperre

Bisher durfte das antragsstellende Unternehmen in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck Plus die Expertise „einkauft“. Diese 5-Jahressperre wurde mit Inkrafttreten der neuen Sonderrichtlinie zum Innovationsscheck Plus per 01.01.2015 aufgehoben.

1.4 Wie hoch ist die Förderung?

Der Innovationsscheck Plus wird in der Höhe von bis zu € 10.000,- ausgestellt. Die Förderquote beträgt 80 % der förderbaren Projektkosten. Für € 10.000,- Förderung sind Projektkosten in der Höhe von € 12.500,- erforderlich. € 2.500,- der Kosten müssen in diesem Fall vom Unternehmen getragen werden. (20 % Selbstbehalt)

Kosten unter € 12.500,- werden aliquot unterstützt (z.B. Projektkosten in der Höhe von € 10.000,- werden mit € 8.000,- gefördert). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

ACHTUNG: Eine Kombination beider Scheckvarianten bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich. Auch bei Kosten in der Höhe von z.B. € 5.000,- oder weniger ist ein Wechsel nicht möglich.

1.5 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbar ist das Honorar der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung, die vom Förderungswerber für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens beauftragt wird, abzüglich Umsatzsteuer. Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

Grundsätzlich werden marktübliche Preise akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten wird es sich überwiegend um Personalkosten (inkl. Gemeinkosten) handeln.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

1.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jeder Antrag wird zunächst formal hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben sowie der Antragsberechtigung des Unternehmens geprüft. Werden die dafür notwendigen Kriterien erfüllt und handelt es sich beim potentiellen Forschungspartner um eine einlöseberechtigte Forschungseinrichtung beim Förderinstrument Innovationsscheck (www.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck), so wird der Antrag und das bewertbare Angebot des Forschungspartners zur inhaltlichen Prüfung des Vorhabens an die zuständigen ExpertInnen weitergeleitet. Erfolgt auch hierbei eine positive Beurteilung so wird der Innovationsscheck Plus € 10.000,- ausgestellt und samt Fördervertrag im Original an das Unternehmen verschickt.

1.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Die Beantragung dieser Förderung ist für den Antragssteller einfach und unbürokratisch. Die Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> eingereicht werden. Bei Antragsstellung ist auch das bewertbare Angebot der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung hochzuladen. Dies wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall bereitgestellt.

Ist ein Förderungsansuchen oder das beizulegende Angebot der Forschungseinrichtung unvollständig oder kann eine Antragsberechtigung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht entsprechend geprüft werden, so werden relevante Informationen vom Antragssteller nachgefordert. Ebenso hinsichtlich potentieller Forschungspartner oder weiterführender Informationen zum geplanten Vorhaben.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle verwendet werden und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und vertraulich behandelt werden (§27 ARR 2014).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der Abwicklungsstelle gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der Abwicklungsstelle weitergegeben werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung einzuholen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Jeder Antrag samt beizulegendem Angebot wird formal und inhaltlich von den ExpertInnen der FFG geprüft. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung der ExpertInnen getroffen.

3.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungswerberIn – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Jeder Antragssteller hat daraufhin die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn den Innovationsscheck Plus € 10.000,- samt Fördervertrag im Original. Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Der vorgelegte und von der FFG genehmigte Projektplan ist hierbei verbindlich.

Das Unternehmen schließt anschließend mit der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung, welche von der FFG im Antrag genehmigt wurde, den Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- ab.

(Download unter: <https://www.ffg.at/innovationsscheck10000>) Nach beiderseitiger Unterzeichnung dessen kann mit den Arbeiten zum genehmigten Vorhaben begonnen werden.

4.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss des Vorhabens legt die Forschungseinrichtung dem Unternehmen eine Rechnung in Höhe der angefallenen Projektkosten.

80 % der förderbaren Kosten können bis zu einer Höhe von max. € 10.000,- mittels Innovationsscheck Plus beglichen werden. (Förderquote 80 %) Die restlichen Kosten sind vom Unternehmen zu tragen. (20 % Selbstbehalt)

Für € 10.000,- Förderung sind Projektkosten in der Höhe von € 12.500,- erforderlich. Kosten unter € 12.500,- werden aliquot unterstützt (Förderquote 80 %).

Eine Kombination beider Scheckvarianten bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt

Die Forschungseinrichtung befüllt das vorgefertigte Dokument **„Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit eCall Upload“** welches unter <https://www.ffg.at/innovationsscheck10000> verfügbar ist. Das Unternehmen bestätigt die durchgeführten Arbeiten mittels dessen Unterschrift.

Der von beiden Seiten (Unternehmen und Forschungseinrichtung) unterzeichnete Endbericht ist nach Projektabschluss von der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung auch im eCall der FFG unter <https://ecall.ffg.at> mittels Einlöse-Code zum Endbericht hochzuladen. Dieser Einlöse-Code ist auf der Vorderseite des Innovationsschecks vermerkt.

Die Forschungseinrichtung wird gebeten sich unter <https://ecall.ffg.at> zu registrieren und die Stammdaten zu erfassen, falls diese nicht schon bereits über einen entsprechenden Account im eCall verfügt. Das Erfassen dieser Daten ist, soweit sich diese nicht ändern, nur einmal notwendig. Nach Erstellung Ihres Accounts haben Sie die Möglichkeit, den Endbericht mittels Einlöse-Code hochzuladen. Bitte beachten Sie, dass dies innerhalb der Gültigkeit des Innovationsschecks (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) erfolgt.

Anschließend werden alle zur Einlösung notwendigen Dokumente vom Forschungspartner **postalisch** an die FFG übermittelt.

1. Original-Innovationsscheck Plus € 10.000,-
2. Kopie der Gesamtrechnung der Forschungseinrichtung an das Unternehmen (inkl. IBAN und BIC)
3. Beauftragungsvertrag gemäß Innovationsscheck Plus € 10.000,- (Download unter: <https://www.ffg.at/innovationsscheck10000>)
4. Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit eCall Upload (Download unter: <https://www.ffg.at/innovationsscheck10000>)
5. Kopie des Zahlungsbelegs des Selbstbehalts des Unternehmens
6. Bestätigung des zeitgerechten Zahlungseingangs durch die Forschungseinrichtung
7. Kopie des Antrags/Fördervertrags

Dieser Fördervertrag wurde zwischen dem KMU und der FFG abgeschlossen und beinhaltet das förderbare und mittels Innovationsscheck durchführbare Vorhaben. Daher sollte der Forschungseinrichtung dieser Vertrag, vom KMU, vor Beginn der Arbeiten und vor Unterzeichnung des Beauftragungsvertrages vorgelegt werden. Um den Nachweis dessen zu erbringen, wird die Kopie des Vertrags bei Einlösung von der Forschungseinrichtung übermittelt.

Durch die Übergabe des Innovationsschecks Plus € 10.000,- an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw. dessen Einlösung wurde der genehmigte Antrag zum Fördervertrag.

Bei positiver Prüfung aller uns übermittelten Unterlagen kommt es zur Auszahlung der förderbaren Kosten bis max. € 10.000,- an den Forschungspartner.

4.3 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Jeder Innovationsscheck Plus ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Innerhalb dieses Zeitraums ist das Forschungsprojekt abzuschließen und die zur Einlösung notwendigen Unterlagen (siehe 4.2.) sind fristgerecht an die FFG zu übermitteln. Eine Verlängerung der Gültigkeit einzelner Innovationsschecks ist nicht möglich.

4.4 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Die Auszahlung an einlöseberechtigte Forschungseinrichtungen erfolgt nach erbrachter Leistung auch bei insolventen FörderungsnehmerInnen, wenn die Insolvenz nach der Leistungserbringung eingetreten ist.

4.5 Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgreichem Projektabschluss aufbewahrt werden?

Alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – sind unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen mindestens jedoch zehn Jahre ab Projektabschluss sicher und geordnet aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5 WEITERFÜHRENDE DETAILS

5.1 Definitionen

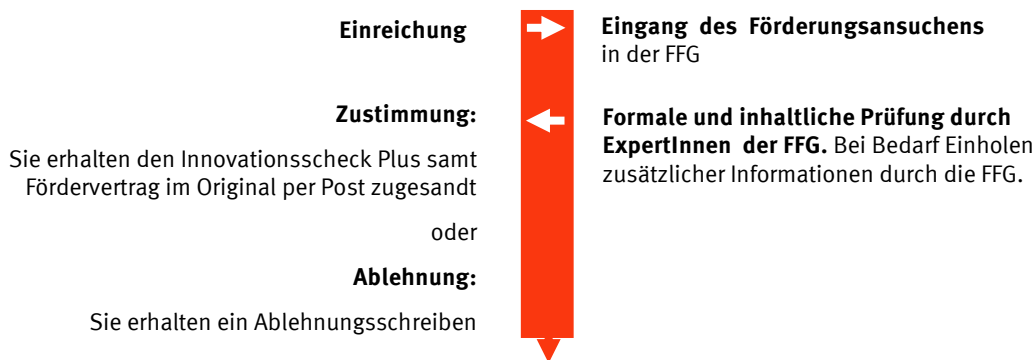
KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

5.2 Übersicht über Förderungsansuchen und Förderungsabwicklung

ANTRAGSABWICKLUNG



Kriterien Innovationsscheck Plus € 10.000,-

Gültigkeit: Ein Jahr ab Ausstellung (Genehmigung)

Förderung: Bis max. € 10.000,- der förderbaren Kosten
80 % Förderquote / 20 % Selbstbehalt

Einlösung: Bei Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen

FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Kontaktaufnahme des Unternehmens mit der im Antrag genannten einlöseberechtigten Forschungseinrichtung.

Abnahme der Leistung durch das Unternehmen, **Übergabe des Innovationsschecks** an die Forschungseinrichtung nach Rechnungserhalt, **Bestätigung des Endberichts** durch Unterzeichnung des Unternehmens und **Überweisung des Selbstbehalts** an die Forschungseinrichtung.

Formale und inhaltliche Prüfung der übermittelten Dokumente durch ExpertInnen der FFG. Bei Bedarf werden weitere Informationen rund um das Vorhaben eingeholt.

